

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 27. März 2018
Geschäftsnummer: 2017.POM.820

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA); Verpflichtungskredit 2018 bis 2020 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1 Gegenstand

Am 21. Mai 2017 lehnte das Stimmvolk des Kantons Bern in einer Referendumsabstimmung den Kredit "Ausrichtung der Asylsozialhilfe; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2019" (Geschäftsnummer 2016.POM.138) ab. Den Hauptteil dieses Kredits machten die nicht durch Bundessubventionen gedeckten Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach dem Konzept "Spezialisierung" aus. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses, beauftragte die Polizei- und Militärdirektion (POM) die Firma Res Publica Consulting (RPC) mit der Erarbeitung von alternativen Unterbringungs- und Betreuungsvarianten. Nach Kenntnisaufnahme des Analyseberichts von RPC und des darin enthaltenen Kostenvergleichs, sprach sich der Regierungsrat für die Variante "Konzept Spezialisierung mit gezielter Leistungsoptimierung und Kostenreduktion" (Variante B) aus. Dieses neue Konzept soll per 1. November 2018 umgesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit wird die Finanzierung dieses neuen Unterbringungs- und Betreuungsmodells für die Jahre 2018 bis 2020 bewilligt. Bis zum definitiven Entscheid des finanzkompetenten Organs bleibt der bestehende Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) und der mit der Unterbringung und Betreuung von UMA beauftragten Zentrum Bäregg GmbH (ZB) gültig. Die damit verbundenen Übergangskosten sind ebenfalls Bestandteil des Kredits. Weiter sind die Kosten, die mit der Abänderung bzw. Auflösung des bestehenden Leistungsvertrags verbunden sind, Gegenstand des vorliegenden Geschäfts.

In der Kreditvorlage wird davon ausgegangen, dass das MIP die Unterbringung und Betreuung von jährlich durchschnittlich 370 UMA sicherzustellen hat. Für die Auflösung bzw. Anpassung des Leistungsvertrags mit der ZB sowie für die Unterbringung und Betreuung der 370 UMA bis zur Umsetzung des neuen Vertrags per 1. November 2018 bewilligt der Regierungsrat abschliessend Ausgaben in der Höhe von CHF 15'229'000 für das Jahr 2018 und CHF 600'000 für das Jahr 2019. Für die Unterbringung und Betreuung der UMA nach dem neuen Modell und Vertrag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Kredit in der Höhe von CHF 2'618'000 für das Jahr 2018, CHF 15'664'000 für das Jahr 2019 und CHF 19'757'000 (inkl. Eventualverbindlichkeit) für das Jahr 2020.



2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-KRK; SR 0.107)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 3 und 40 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 1 und 13 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Artikel 42 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 43, Artikel 44, 45, 46, 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sowie Artikel 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 139, 146, 147, 148, 151 Absatz 3 und Artikel 152 Absatz 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)
- Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB; SR 172.056.5)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

Beim Kredit für die Betreuung und Unterbringung von UMA nach dem neuen Konzept handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Buchstabe a FLG). Die Ausgabenbefugnis liegt beim Grossen Rat.

Der gesamte Verpflichtungskredit basiert auf einer Berechnung von jährlich durchschnittlich 370 UMA.

Die Ausgaben für die Vertragsdauer vom 1. Januar 2018 bis 31. Oktober 2018, während der die Betreuung und Unterbringung der UMA noch nach dem bisherigen Konzept "Spezialisierung" erfolgt, sind als einmalig im Sinne von Artikel 46 FLG und als gebunden im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 FLG zu qualifizieren. Die Ausgabenbefugnis liegt beim Regierungsrat.

Bei der Fortführung der bestehenden Pflegefamilienverhältnisse handelt es sich um neue, einmalige Ausgaben (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Die Ausgabenbefugnis liegt beim Regierungsrat.

Die Eventualverbindlichkeit wird als neue, einmalige Ausgabe (Art. 42 Abs. 3 Bst. a, Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG) qualifiziert. Die entsprechende Ausgabenbefugnis liegt beim Grossen Rat. Die Verpflichtung kommt nur zum Tragen, falls das finanzielle Defizit der ZB bis in das Jahr 2020 nicht abgebaut werden kann.

4 Massgebende Kreditsumme

Beschreibung	2018 Kosten in CHF	2019 Kosten in CHF	2020 Kosten in CHF
Bruttokosten UMA pro Jahr nach neuem Konzept	3'441'620	20'593'300	20'649'720
Abzüglich Bundespauschale pro Jahr	823'805	4'929'325	4'942'830
Nettokosten UMA pro Jahr nach neuem Konzept	2'617'815	15'663'975	15'706'890
Eventualverbindlichkeit	0	0	4'050'000
Durch Grossen Rat zu bewilligende Ausgaben (gerundet)	2'618'000	15'664'000	19'757'000
Nettokosten UMA Januar bis Oktober 2018	15'128'560		
Nettokosten Differenz Pflegefamilienplatzierung	100'000	600'000	
Durch Regierungsrat bewilligte Ausgaben (gerundet)	15'229'000	600'000	
Total durch Kanton zu tragende Kosten UMA	17'846'375	16'263'975	19'756'890

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2018 – 2019 durch den Regierungsrat bewilligt:

Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF (gerundet)
313000 Dienstleistungen Dritter	2018	15'229'000
313000 Dienstleistungen Dritter	2019	600'000

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2018 – 2020 durch den Grossen Rat zu bewilligen:

Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF (gerundet)
313000 Dienstleistungen Dritter	2018	2'618'000
313000 Dienstleistungen Dritter	2019	15'664'000
313000 Dienstleistungen Dritter	2020	19'757'000

Die benötigten Mittel für das Jahr 2018 sind im Voranschlag enthalten. Die Beträge in der Produktgruppe "06.10.9104 Migration und Personenstand" werden im Voranschlag 2019 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2022 angepasst.

Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für die Asylsozialhilfe von der POM zur GEF im Rahmen des Projekts "Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern" (NA-BE) geht der Verpflichtungskredit für die Unterbringung und Betreuung der UMA vom MIP an das zuständige Amt der GEF über.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Preisstandsklausel: Landesindex der Konsumentenpreise LIK, Indexstand März 2015, 98.2 Punkte).

6 Folgekosten

Bei unverändertem Mengengerüst von jährlich durchschnittlich 370 UMA und bei gleichbleibender Altersstruktur ist mit keinen direkten Folgekosten zu rechnen.

7 Aufhebung Regierungsratsbeschlüsse

Mit dem vorliegenden Beschluss wird folgender Grossratsbeschluss abgelöst:

- GRB 2015.POM.56 vom 7. September 2015, RRB 732/2015 vom 10. Juni 2015: Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA), Verpflichtungskredit 2017 – 2021 (vom Grossen Rat reduziert auf die Jahre 2017 – 2019) / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 27. März 2018

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zybach*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	18. April 2018
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	18. Juli 2018
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	17. August 2018